

Auszug Niederschrift USO 21.06.2016

zu 9.3 Anfrage Herr Dr. Lengen - Anwohnerparkrecht in Nähe Hauptbahnhof (An der Stadtfreiheit)

Herr Dr. Lengen fragt nach, ob in dem Anwohnerbereich „An der Stadtfreiheit“ / Bergedorfer Straße / Geesthachter Straße ein Anwohnerparkrecht, vergleichbar zur Kastorpstraße geschaffen werden könne. Hintergrund sei, dass sehr viele Pendler nach Hamburg den Anwohnern der genannten Straßen die wenigen Parkplätze blockieren.

Die Beantwortung erfolgt in einer der nächsten Sitzungen.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Antwort Bereich Stadtplanung und Bauordnung; Verkehrsplanung

Im Bauausschuss ist vor ca. 1 1/2 Jahren eine ähnliche Anfrage zu dem Wohngebiet beantwortet worden. Im Vorwege wurde eine bereits 2009 eine Untersuchung des Wohngebietes vorgenommen, bei der der ruhende Verkehr im Mittelpunkt stand. Die damaligen Ergebnisse sind 2014 aktualisiert und im Arbeitskreis für Verkehrsfragen ausgiebig erörtert worden. Die zuletzt erfolgte Übermittlung an den Antragsteller fügen wir an und hoffen, dass diese ausreichend für die nun vorliegende Anfrage ist:

Die Anzahl der freien, legal zu nutzenden Parkplätze ist in den letzten Monaten zu unterschiedlichen Tageszeiten geprüft worden. Dieses geschah zum Einen im Vorbeifahren auf dem Fahrrad auf dem Weg ins Büro und zurück, aber auch am Wochenende oder später abends. Hierbei wurde beim Befahren der Straßen "An der Stadtfreiheit" und Geesthachter Straße festgestellt, dass zu jeder Zeit zwischen 8 und 23 legal zu nutzende Parkplätze vorhanden waren. Auffällig hierbei war auch, dass der Parkdruck in der Geesthachter Straße augenscheinlich als höher einzustufen ist, was wahrscheinlich der dort vorhandenen mehrgeschossigen Blockbebauung geschuldet ist. Insgesamt können in den beiden Straßen ca. 60 Kfz legal im öffentlichen Straßenraum geparkt werden. Die Anzahl der freien Plätze liegt mit 13 bis 35 % also recht hoch. Die gemachten Feststellungen decken sich mit den Überprüfungen der Polizei und anderer Teilnehmer des Arbeitskreises für Verkehrsfragen

Die Kantenlängen des Wohngebietes betragen ca. 150 und 220 Meter. Mithin sind die Abstände zu einem freien Parkplatz als zumutbar anzusehen, zumal davon auszugehen ist, dass nach der Rechtsprechung bei der Prüfung der Einrichtung von Bewohnerparkrechten von fußläufig zumutbaren Entfernungen von bis zu 1000 Metern auszugehen ist.

Eine Parkraumbewirtschaftung ist nach StVO überwiegend dort angebracht, wo wegen nicht ausreichendem Parkraums erreicht werden soll, dass möglichst viele Fahrzeuge nacheinander für möglichst kurze Zeit parken können. Insbesondere findet diese Regelung an Geschäften oder Arztpraxen Anwendung. Für Bewohner bedeutet eine derartige Regelung die Notwendigkeit, Ihre Kraftfahrzeuge zwangsläufig umparken müssen, wenn sie das Auto tagsüber nicht anderweitig nutzen wollen/müssen. Da in dem Gebiet die als Vorgabe formulierte Parkplatzknappheit nicht festgestellt worden ist, wird eine entsprechende Regelung auch aus diesem Grund vom Arbeitskreis für Verkehrsfragen nicht in Erwägung gezogen.

Die Überprüfung des Wohngebietes "An der Stadtfreiheit" entsprechend dem im Wohngebiet Falkenwiese abgestimmten System ist angeschoben. Tendenziell ist davon auszugehen, dass bei den in Frage kommenden Straßen eine Erhöhung der legal ausgewiesenen Parkplätze erfolgen kann.

Auszug Niederschrift Bauausschuss 15.09.2014

5.1.7 *Bewohner Parkzone „An der Stadtfreiheit“ und „Bergedorfer Straße“ (Herr Pluschkell)*
(5.610)

(TOP 5.2.2 am 01.09.2014)

Die Verwaltung möge prüfen, ob es möglich ist, für die Straßen „An der Stadtfreiheit“ und „Bergedorfer Straße“ ein Anwohnerparkrecht einzuführen, da diese vermehrt von auswärtigen Pendlern als Park&Ride-Parkplatz genutzt werden und damit den Anwohnern selbst nicht mehr zur Verfügung stehen. Sollte ein Anwohnerparkrecht nicht möglich sein, ist zu prüfen, wie das Park&Ride-Parken unterbunden werden kann.

Die Frage nach Einführung eines Bewohnerparkrechtes in dem Wohngebiet ist bereits 2009 durch den Bereich Stadtplanung umfangreich untersucht und im Arbeitskreis für Verkehrsfragen erörtert worden.

Maßgeblich bei der Prüfung sind die Ausführungen der Straßenverkehrsordnung und der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift. Insbesondere muss nachgewiesen werden, dass die Bewohner des städtischen Quartiers mangels privater Stellflächen und auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden. Hierbei werden in der Rechtsprechung mehrere hundert bis zu tausend Meter als zumutbar angenommen.

Bei der Prüfung der in der Umgebung des Wohngebietes fußläufig zumutbar erreichbaren öffentlichen bzw. öffentlich zugänglichen Parkmöglichkeiten haben sich damals u. a. die Parkplätze der Verbrauchermärkte angeboten.

Die im April 2014 vorgebrachte Anfrage ist zur erneuten Beratung im Arbeitskreis für Verkehrsfragen vom Bereich Stadtplanung in der Sitzung am 13. Mai 2014 vorgetragen und eine Prüfung unter aktuellen Rahmenbedingungen vereinbart worden.

Bei dieser ist festgestellt worden, dass das dauerhafte Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den Parkplätzen der im Umfeld des Wohngebietes vorhandenen Verbrauchermärkte zwischenzeitlich nicht mehr von diesen geduldet wird. Dennoch hat der Arbeitskreis in seiner Sitzung am 10. September 2014 eine Möglichkeit der Einrichtung eines Bewohnerparkrechtes nicht erkannt, da bei Überprüfungen der Gegebenheiten zu unterschiedlichen Tageszeiten zum einen immer freie (legale) Parkmöglichkeiten im Wohngebiet selbst als auch in fußläufig zumutbarer Entfernung (s. o.) vorgefunden worden sind.

Es ist darüber hinaus vereinbart worden, die Parkmöglichkeiten hinsichtlich der Zulassung des aufgeschulterten Parkens auf dem Gehweg („Konzept Falkenwiese“) zu prüfen, um auf diese Weise das Angebot an legalen Parkmöglichkeiten zu erhöhen.

Der Bauausschuss nimmt Kenntnis.